

Das neue Gebäudeenergiegesetz jetzt erst 2019

Kolumne von Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis,
Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
veröffentlicht in der Bayerischen Staatszeitung vom 21.12.2018.



Das Energieeinsparrecht für Gebäude sollte umfassend novelliert werden, indem die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu einem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengeführt werden. Dazu ist jedoch ein erster Entwurf aus dem März 2017 gescheitert, der nach Vorlage eines gemeinsamen Entwurfs vom BMWi und dem BMUB am 23.01.2017 aufgrund von Bedenken zur Wirtschaftlichkeit des vorgesehenen Standards eines "Niedrigstenergiegebäudes" für öffentliche Nichtwohngebäude abgelehnt wurde.

Das nun überarbeitete GEG mit Entwurfsstand vom 01.11.2018 umfasst 113 Paragraphen auf 107 Seiten wäre zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Aufgrund der fehlenden Abstimmung wird das GEG nicht mehr zum 01.01.2019 in Kraft treten, sondern bestenfalls im Sommer 2019 - somit nach dem Zeitpunkt, ab dem öffentliche Gebäude gemäß EU-Gebäuderichtlinie als "Niedrigstenergiegebäude" gebaut werden müssen. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht die Einführung des GEG unter Beibehaltung des bereits seit 01.01.2016 geltenden Neubaustandard der EnEV als neuer "Niedrigstenergiestandard" vor. Es bleiben damit die Anforderungen für Neubauten und Sanierung unverändert. Dennoch sind einige Änderungen vorgesehen:

CO₂-Emissionen

Künftig sollen in Energieausweisen die äquivalenten CO₂-Emissionen als Information und ohne Anforderung verpflichtend ausgewiesen werden. Die benötigten CO₂-Faktoren sollen im Gesetz ausgewiesen werden.

Innovationsklausel

Neu eingeführt werden soll eine Innovationsklausel für ein alternatives Anforderungssystem. Auf Antrag wäre damit eine gleichwertige Erfüllung der Neubau- und Sanierungsanforderungen auf Basis der CO₂-Emissionen und eines Effizienzkriteriums zulässig.

Strom aus erneuerbaren Energien

Im Neubau wäre vorgesehen, dass die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien beim Nachweis der Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit eingerechnet wird. Ob ein Ertrag und der entsprechende Verbrauch gleichzeitig stattfindet, wird auch durch eine positive Anrechnung von elektrischen Speichern mit dem neuen Ansatz stärker als bislang berücksichtigt.

Berechnungsverfahren

Entgegen dem ersten Entwurf des GEG soll für die Berechnung von Wohngebäuden die Anwendung der Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN 4701-10 weiterhin möglich bleiben. Bei Nichtwohngebäuden wird die Neuausgabe der DIN V 18599, Teile 1 bis 11, von September 2018 eingeführt.

Primärenergiefaktoren

Bei den Primärenergiefaktoren sollen diese für die einzelnen Primärenergieträger unverändert bleiben. Für die Bewertung für Fernwärme ist ein Übergang zu einer neuen Berechnungsmethodik vorgesehen, um den Energieaufwand zur Erzeugung von Fernwärme sachgerechter abzubilden.

Quartiersansatz

Laut Entwurf sollen Quartierslösungen bezüglich Vereinbarungen über eine gemeinsame Wärmeversorgung des neuen Gebäudes mit Bestandsgebäuden gestärkt und angestoßen werden.

Gebäudeautomation

Der Einsatz von Gebäudeautomation ist künftig auch bei Wohngebäuden bilanziell anrechenbar. Damit würde bereits jetzt eine neue Anforderung der novellierten EU-Gebäuderichtlinie umgesetzt.

Gebäudebestand/Nachrüstverpflichtungen

Bedauerlicherweise werden die Pflichten für Gebäude im Bestand nicht erweitert, obwohl im Gebäudebestand das größte Einsparpotenzial hierzulande schlummert.

Ausstellungsberechtigung

Großen Diskussionspunkt gibt es bei der Frage der Ausstellungsberechtigung. Man will nicht mehr zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenzieren. Die Ausstellungsberechtigung für Nichtwohngebäude soll damit auch auf Handwerker und staatlich anerkannte Techniker mit entsprechender Fortbildung ausgeweitet werden, was aus Sicht der Ingenieure und Architekten bei der Komplexität nicht zielführend ist. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau wird sich auch aus Erfahrungen der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen gegen eine Aufweitung der Ausstellungsberechtigung aussprechen.